Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

16.08.1982 - Drucksache 10/869

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/869
16. 08. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Öffentliches Dienstrecht hat am 9. September 1980 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst

§ 1

(1) Soweit der Bund für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes rahmenrechtliche Ausbildungsregelungen trifft, erläßt der Senat durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung.

(2) Soweit nicht das Bundesrecht abschließende Regelungen getroffen hat, ist insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz) vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

Diese Bestimmung ist für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich — Artikel 75 Nr. 1 GG — insoweit eingeschränkt, als der Bund über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nur Rahmenvorschriften erlassen kann, die der Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen. Da das Berufsbildungsgesetz keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält, soll der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigung schaffen.

Der Bund hat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) erlassen. Diese Ausbildungsverordnung überläßt es den Ländern, für die Zeit der Berufsausbildung in der Fachrich-

tung (12 Monate — § 2 Satz 4 der Verordnung) die Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen (§ 4 Satz 2 der Verordnung). Die Länder können auch bestimmen, daß die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder und Kommunalverwaltung zusammengefaßt wird (§ 4 Satz 2 der Verordnung).

Eine landesrechtliche Regelung zur Ausfüllung des Bundesrechts ist demnach erforderlich. Der Entwurf sieht deshalb in § 1 eine entsprechende Verordnungsermächtigung an den Senat vor.

Zu § 1:

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für den Senat. Soweit Ausbildungsordnungen des Bundes nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes keine abschließenden Regelungen enthalten, beruht dies für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst auf der Erwägung, daß dem Bund insoweit nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 75 Nr. 2 GG). Auch die ausfüllenden Regelungen sind daher als Recht des öffentlichen Dienstes anzusehen.

Nach dem gegenwärtigen Sachstand werden auf Grund der Ermächtigung Ausbildungsrahmenpläne für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten während der Zeit der Berufsausbildung in der Fachrichtung für die Fachrichtungen

— allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung sowie

— Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern

zu erlassen sein.

Die Ermächtigung ist jedoch so gefaßt, daß sie auch Anwendung finden kann, wenn der Bund in anderen Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes Rahmenregelungen erläßt. Für die konkrete Gestaltung der Ermächtigungsgrundlage kommt entweder in Betracht, auf die Ermächtigung für den Bundesverordnungsgeber in § 25 des Berufsbildungsgesetzes Bezug zu nehmen oder aber den Inhalt dieser Ermächtigung, insbesondere den Katalog von Regelungsgegenständen des Landesgesetzes, zu wiederholen. Der Gesetzentwurf zieht die zweite Lösung vor, weil sie anschaulicher ist.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Anker-Druck Bremen